

Die Leitung der Familienrechtsprechung durch das Oberste Gericht

Die Geltungszeit des FGB ist zugleich eine Zeit intensiver Arbeit zur Sammlung und Auswertung der Erfahrungen der Rechtsprechung, der Kommentierung des Gesetzes und der Weiterentwicklung der Theorie des Familienrechts. Diese Arbeit hat in besonderem Maße im FGB-Kommentar/9/ und im Lehrbuch des Familienrechts/10/ ihren Niederschlag gefunden.

Den unmittelbarsten und systematischsten Einfluß auf den Rechtsanwendungsprozeß nahm die Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht. Dazu soll hier zunächst nur ein Gesamtüberblick vermittelt werden, während spezielle Fragen späteren Betrachtungen zu einzelnen Abschnitten des Gesetzes Vorbehalten bleiben.

Die Leitung der Rechtsprechung durch das oberste Rechtsprechungsorgan hat gerade auf dem Gebiet des Familienrechts eine außerordentliche Bedeutung. Das ist durch die notwendige Allgemeinheit vieler Tatbestände des FGB bedingt.

Die Mittel des Obersten Gerichts zur Leitung der Familienrechtsprechung sind Richtlinien seines Plenums, Beschlüsse seines Präsidiums sowie Kassationsentscheidungen, ferner Berichte des Präsidiums an das Plenum. Mit diesem Instrumentarium wurde je nach dem unterschiedlichen Inhalt der zu behandelnden Probleme, je nach dem Schwerpunkt der Zielstellung in der jeweiligen Anleitungstätigkeit, je nach dem möglichen und notwendigen Verbindlichkeitsgrad des zu schaffenden Dokuments gearbeitet.

Von besonderer Bedeutung sind die *Richtlinien des Plenums des Obersten Gerichts*, die zum Unterhaltsrecht der Kinder, zu Fragen der Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft, zu Vermögensfragen und zu Erziehungsrechtsentscheidungen erlassen wurden.^{11/} Alle ergingen bereits in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes und verwerteten weitgehend auch die Erfahrungen der Rechtsprechung.^{12/} Die Hauptzielstellung der Richtlinien ist die Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und damit die Erhöhung ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit.

Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung wird mit verschiedenen Mitteln durch die Richtlinien gewährleistet. Die wichtigsten sind:

— die Konkretisierung der Tatbestände des Gesetzes;

/9/ Vornehmlich im Interesse der Auswertung der Erfahrungen der Rechtsprechung wurden inzwischen 4 Auflagen des FGB-Kommentars erarbeitet und herausgegeben, die letzte aus dem Jahre 1973. Vgl. die Rezensionen zur 1. Auflage von W. Seifert in NJ 1967 S. 71 ff., zur 3. Auflage von H.-J. Möller/G. Janke in NJ 1971 S. 574 ff. und zur 4. Auflage von J. Mühlmann in NJ 1974 S. 261 ff.

/10/ Lehrbuch Familienrecht, Berlin 1972. Vgl. die Rezension dazu von G. Hejhal/U. Rohde in NJ 1973 S. 319 ff. und 350 ff.

/11/ Richtlinien des Plenums des Obersten Gerichts:

— Über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder - Nr. 18 - vom 14. April 1965 (GBl. II S. 331; NJ 1965 S. 305) mit dem nach Inkrafttreten des ZGB und der ZPO aufgehobenen Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung dieser Richtlinie vom 21. September 1966 (NJ 1966 S. 635).

— Zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft — Nr. 23 - vom 22. Mai 1967 (GBl. n S. 177; NJ 1967 S. 237) i. d. F. des Beschlusses vom 17. Dezember 1975 (NJ-Beilage 1/76 zu Heft 3).

— Zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe - Nr. 24 - vom 22. März 1967 (GBl. II S. 180; NJ 1967 S. 240) i. d. F. des Beschlusses vom 17. Dezember 1975 (NJ-Beilage 1/76 zu Heft 3).

— Zu Erziehungsrechtsentscheidungen — Nr. 25 - vom 25. September 1968 (GBl. H S. 847; NJ 1968 S. 651) i. d. F. des Beschlusses vom 17. Dezember 1975 (NJ-Beilage 1/76 zu Heft 3).

/12/ Zur Rolle der Richtlinien und Beschlüsse im Rechtsverwirklichungsprozeß vgl. H. Kellner, „Richtlinien und Beschlüsse — bedeutende Leitungsakte des Obersten Gerichts der DDR“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, 1966, Heft 6, S. 793 ff.

— die Festlegung von Fragestellungen und der Umstände, die für die Entscheidung zu prüfen und zu beachten sind, was zugleich Fragen der Arbeitsweise, vor allem der Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen, berührt;

— der Ausbau der rechtlichen Regelung selbst, und zwar insbesondere da, wo das Gesetz Grenzfragen nicht in die Regelung aufnehmen konnte;

— Klarstellungen zum Inhalt der rechtlichen Regelung.

Beispiele für diese Mittel der Vereinheitlichung der Rechtsprechung sind nahezu in jeder Richtlinie enthalten, wobei es u. E. weder möglich noch notwendig ist, sie streng voneinander abzugrenzen.

Typisch für die Konkretisierung der Tatbestände des FGB ist z. B. die weitere Ausgestaltung der Voraussetzungen, unter denen eine ungleiche Vermögensteilung angebracht sein kann (vgl. Abschn. II Ziff. 7 der OG-Richtlinie Nr. 24) oder unter denen eine Änderung des Erziehungsrechts unabweisbar ist (vgl. Abschn. C der OG-Richtlinie Nr. 25). Hierzu zählt auch die Klärung der Frage, welche Einkommen als Grundlage für die Unterhaltspflicht angesehen und welche nicht berücksichtigt werden (Abschn. II Ziff. 1 und 2 der OG-Richtlinie Nr. 18).

Auf zu beachtende Fragestellungen, auch Beweisprobleme, wird besonders im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung zum Erziehungsrecht bei Ehescheidung (vgl. insbes. Abschn. A/III der OG-Richtlinie Nr. 25) und im Zusammenhang mit der Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft hingewiesen (vgl. insbes. Abschn. A/II und B/II der OG-Richtlinie Nr. 23).

Ein Ausbau der rechtlichen Regelung zeigt sich z. B. in der Festlegung, daß auch voreheliches Vermögen unter bestimmten Voraussetzungen gemeinsames Eigentum der Ehegatten wird (vgl. Abschn. A/I der OG-Richtlinie Nr. 24) oder daß als Voraussetzung für den Entzug des Erziehungsrechts die Nichtbeachtung von „Mindestanforderungen“ durch die Eltern vorliegen muß (vgl. Abschn. D Ziff. 30 der OG-Richtlinie Nr. 25).

Klarstellungen zum Inhalt des FGB gab es z. B. mit dem Hinweis, daß ein Vaterschaftsanfechtungsurteil rückwirkende Kraft hat und es in diesem Verfahren nicht auch um Wahrscheinlichkeiten, sondern um die genaue Kenntnis von der Unmöglichkeit der Vaterschaft geht (vgl. Abschn. B der OG-Richtlinie Nr. 23).

Die Richtlinien haben in einer großen Vielfalt das Familienrecht des FGB erweitert, praktikabler gemacht und sich in der Praxis bewährt. Dabei sind sie in ihrem Inhalt und der sprachlichen Abfassung voll der Grundmethode des FGB gefolgt. Sie haben die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im Auge; darauf zielen ihre Festlegungen ab. Doch zugleich bleibt das Familienrecht offen für die notwendige Individualisierung der Rechte und Pflichten entsprechend dem Einzelfall.^{13/} Das bedeutet zugleich, daß die Verbindlichkeit der Richtlinien die Verantwortung des Richters für die Entscheidung selbst in keiner Weise verringert.

Im Verlaufe der Jahre sind die Richtlinien durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichts in vielen Punkten ergänzt worden. Vor allem war es notwendig, auf die Sozialpolitik zu reagieren, konkrete Zusammenhänge zum Inhalt der Rechte und Pflichten herzustellen. Wir denken z. B. an die zusätzliche Altersversorgung, die Jahresendprämie und ähnliche vor allem das Unterhaltsrecht betreffende Fragen.^{14/}

/13/ Vgl. Lehrbuch Familienrecht, S. 97 ff.

/14/ Vgl. hierzu insbes. F. Thoms, „Lösung familienrechtlicher Probleme bei der Verwirklichung der sozialpolitischen Maßnahmen“, NJ 1973 S. 9 ff.; J. Mühlmann, „Bemerkungen zur 4. Auflage des FGB-Kommentars“, NJ 1974 S. 263 ff.; OG, Urteil vom 17. September 1974 — I ZfF 19/74 — (NJ 1975 S. 28).